

Informationsblatt zur Hundesteuer

Sehr geehrte Hundehalterin, sehr geehrter Hundehalter,

hiermit erhalten Sie einige **Erläuterungen und Hinweise zur Hundesteuer**.

Hundsteuerbescheid

Die Hundesteuer wird jeweils für das aktuelle Kalenderjahr festgesetzt. Die Jahresbescheide ergehen in der Regel jeweils im Januar eines jeden Kalenderjahres. Bis zum kommenden Januar erhalten Sie erst dann wieder einen Hundesteuerbescheid, wenn sich bei der Hundehaltung etwas verändert, z.B. durch Abmeldung des Hundes, Wegzug, Steuerermäßigungen.

Hundsteuermarken

Die Hundesteuermarken haben eine Gültigkeit von 5 Jahren. Ich bitte dafür Sorge zu tragen, dass die Marke/n Ihrem Hund/Ihren Hunden sichtbar angelegt wird/werden. Hierdurch kann eine stetige Identifizierung Ihres Hundes/Ihrer Hunde gewährleistet werden.

Bei Abmeldung des Hundes ist die Steuermarke zurückzugeben.

Sepa-Lastschriftinzugsverfahren

Damit Sie die Zahlung der Steuer zu den Fälligkeitsterminen nicht versäumen, schlage ich, soweit Sie diese Möglichkeit noch nicht in Anspruch nehmen, die Beteiligung am Lastschriftinzugsverfahren der **Stadtkasse** vor.

Ein Vordruck für das Lastschriftverfahren steht als download unter www.arnsberg.de – Menüpunkt Rathaus – Ihr Anliegen/Formulare – Einzugsermächtigung zur Verfügung und ist auch in den Stadtbüros erhältlich.

Steuersätze

Die jährlichen Steuersätze betragen seit dem 01.01.2011, wenn

➤ 1 Hund gehalten wird		84,00 Euro
➤ 2 Hunde gehalten werden	je Hund	103,20 Euro
➤ 3 oder mehr Hunde gehalten werden	je Hund	116,10 Euro
➤ 1 gefährlicher Hund gehalten wird		645,00 Euro
➤ 2 oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden	je Hund	806,40 Euro

Ermäßigung / Befreiung

Auf Antrag kann die Hundesteuer ermäßigt oder Sie können von der Steuer befreit werden, soweit die Voraussetzungen vorliegen.

Ermäßigung

- für Hunde, die als Rettungs-, Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern mit Erfolg abgelegt haben (50% Ermäßigung),
- für Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch (SGB XII) und Zweites Buch ((SGB II), sowie Personen, die diesen von ihren Einkommensverhältnissen her gleichzustellen sind (75% Ermäßigung)
- für Hundezüchter (206,40 Euro je Zwinger)

Befreiung

- für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen,
- für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die als Gebrauchshunde ausschließlich der Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden dienen, in der hierfür benötigten Anzahl.

Für gefährliche Hunde ist die Steuerermäßigung/Steuerbefreiung ausgeschlossen.

Auszug aus der seit dem 01.01.2019 gültigen Hundesteuersatzung

Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstabe d) und e) sind solche Hunde,

- a) die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben. Als Ausbildung zum

- Schutzhund zählt nicht die von privaten Vereinen oder Verbänden durchgeführte sogenannte Schutzdienst- oder Sporthundausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt;
- b) die sich nach dem Gutachten der/des beamteten Tierärztin/-arztes als bissig erwiesen haben,
 - c) die in gefahrdrohender Weise einen Menschen angesprungen haben,
 - d) die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen: Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Bullterrier, Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Rottweiler, Tosa Inu oder Kreuzungen dieser Rassen mit Hunden anderer Rassen oder Mischlingen.

Die Steuer für gefährliche Hunde wird bei den vorstehend genannten Hunderassen auf Antrag **auf das Doppelte des Steuersatzes nach Abs. 1 a)-c) ermäßigt**, wenn festgestellt wurde, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht zu befürchten ist.

Der Nachweis ist **durch eine amtliche Bescheinigung mit der Empfehlung zur Befreiung sowohl von der Anlein- als auch von der Maulkorbpflicht im Sinne des Landeshundegesetzes NRW von einer für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zuständigen Behörde zu erbringen**. Für die in § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5-14 genannten Rassen kann die Verhaltensprüfung auch von einer/einem anerkannten Sachverständigen oder einer anerkannten sachverständigen Stelle durchgeführt werden.

Die komplette Hundesteuersatzung steht unter <https://www.arnsberg.de/ortsrecht/> Unterpunkt Steuer als PDF-Datei zur Verfügung.

Noch ein besonderes Anliegen

Immer mehr Bürger beklagen sich über die Verschmutzung von Fußgängerbereichen, Grünanlagen, Kinder- und Bolzplätzen u.a. durch Hundekot. Hierdurch wird nicht nur die Umwelt unnötig belastet, sondern es ist auch eine gesundheitliche Gefährdung, insbesondere von Kindern und älteren Personen, nicht auszuschließen.

Daher die Bitte an Sie als Hundefreund(in)!

Nehmen Sie Rücksicht und achten Sie darauf, dass Ihr Hund sein „Geschäft“ nur dort verrichtet, wo dies ohne Belästigung und Gefährdung möglich ist. Sollte Ihr Hund trotzdem einmal eine Verunreinigung verursacht haben, sind Sie als Hundehalter(in) verpflichtet, für die Beseitigung und ordnungsgemäße Entsorgung der Verschmutzung zu sorgen. Der Fachhandel bietet hierzu geeignete Gerätschaften an. Wer den von seinem Hund hinterlassenen Kot nicht beseitigt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Ordnungswidrigkeitengesetzes belangt werden.

Die Zahlung der Hundesteuer ist kein Freibrief für eine Umweltverschmutzung.

Entsprechend der Ortssatzung der Stadt Arnberg dürfen Hunde nur von aufsichtsfähigen Personen mitgeführt werden, zusätzlich sind sie auf öffentlichen Straßen und Plätzen an der Leine zu halten. Durch Hunde dürfen Personen weder belästigt noch gefährdet werden. **Auf Kinderspielplätzen dürfen Hunde nicht mitgeführt werden.**

Nach der Marktordnung der Stadt Arnberg ist das **Mitführen von Hunden, auch an der Leine, auf allen Wochenmärkten untersagt**. Diese Vorschrift ist aus Gründen der Markthygiene sicherlich verständlich. Wer möchte schon Waren kaufen, an denen Hunde herumgeschnüffelt haben oder sogar ihr „Geschäft“ verrichteten. Auf Märkten, wo zum Verkauf anstehende Waren auch auf der Erde gelagert sind, kann dieses nicht ausgeschlossen werden. Der Fachdienst Sicherheit und Ordnung bittet Sie daher, den Markt **ohne Hund** zu besuchen.

Herzlichen Dank für Ihr Verständnis.

Für Ihre umsichtige und verantwortungsbewußte Hundehaltung bedankt sich

Ihr Fachdienst Steuern

Sollten Sie Fragen haben, stehe ich Ihnen Mo - Do 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie dienstags von 14.00 bis 16.00 Uhr, gerne zur Verfügung. (Fachdienst Steuern, Gudrun Sirok 02932/201-1577)